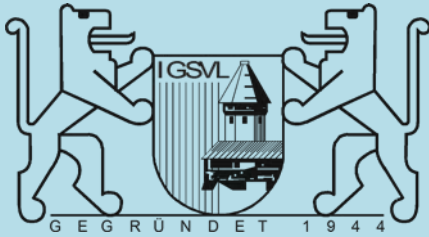
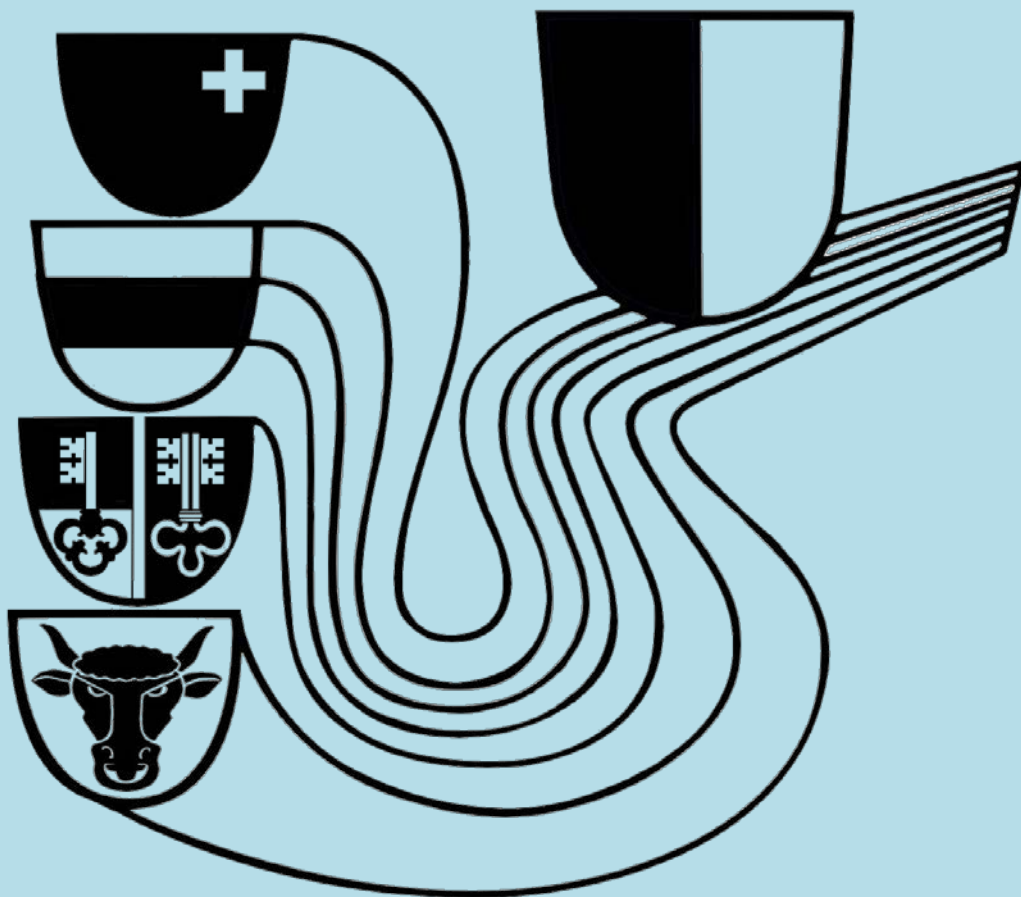


05. März 2016



Statuten



**Innerschweizer Gehörlosen-
und Sportverein Luzern**

Innerschweizer Gehörlosen- und Sportverein Luzern

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 1.1. Name und Sitz	2
§ 1.2. Verbindung	2
§ 1.3. Zweck	2

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1. Vereinsmitglied	3
§ 2.2. Neueintritt	3
§ 2.3. Austritt	3
§ 2.4. Ausschluss der Mitglieder	3
§ 2.5. Freimitglied	4
§ 2.6. Ehrenmitglied	4
§ 2.7. Pflichten und Rechte	4

§ 3 Finanzielle Mittel und Haftung

§ 3.1. Mitgliederbeitrag	4
§ 3.2. Finanzen	5
§ 3.3. Budget	5
§ 3.4. Fonds	5
§ 3.5. Reisen- und Verpflegungsspesen	5
§ 3.6. Unterstützungsbeitrag Schweizermeisterschaft	5
§ 3.7. Vereinsjahr	6
§ 3.8. Versicherung	6

§ 4 Organisation

§ 4.1. Organe	6
§ 4.2. Generalversammlung	6
§ 4.3. Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 4.4. Wahlen	7
§ 4.5. Vorstand	8
§ 4.6. Aufgaben des Vorstandes	8
§ 4.7. Revisoren	8
§ 4.8. Delegierten	8
§ 4.9. Fähnrich	9
§ 4.10. Sport und Kultur	9
§ 4.11. Publikation	10

§ 5 Vereinsauflösung und Schlussbestimmung

§ 5.1. Auflösung des Vereins	10
§ 5.2. Überganges- und Schlussbestimmungen	11

STATUTEN

§ 1 Allgemeines

§ 1.1. Name und Sitz

Der Innerschweizer Gehörlosen- und Sportverein Luzern IGSVL ist ein Verein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB) mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

Er ist der Nachfolger des Innerschweizers Gehörlosenvereins IGV. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 1.2. Verbindung

Der IGSV Luzern ist Mitglied

- des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB
- des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes SGSV
- der Genossenschaft Fontana Passugg
- des Schweizerischer Fussball – Firmensports
- des Innerschweizerische Schiedsrichterverbandes (Abt. Fussball) (Statuten verbindlich)

§ 1.3. Zweck

Der IGSVL hat folgende Ziele:

- Allgemeine Weiterbildung
- Förderung der Selbstständigkeit und Selbsthilfe
- Pflege der Kameradschaft
- Körperliche Ertüchtigung durch Turnen und Sport

Der IGSVL stellt sich folgende Aufgaben:

- Besuch von Bildungskursen
- Vorträge und Reisen
- Gegenseitige Hilfe der Mitglieder
- Schaffung von Sportgruppen, Training und Sportveranstaltungen, Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Meisterschaften:
- Durchführung von Wanderungen und Bergtouren
- Veranstaltung von geselligen Anlässen
- Erfassung der Jugendlichen
- Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Hör- und Sprachbehinderte und anderen Verbänden

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1. Vereinsmitglied

- **Mitglied** kann jeder Hörbehinderte und Hörende werden, der sich verpflichtet, die Statuten einzuhalten.
- Neumitglieder unter 18 Jahren dürfen trotz der elterlichen Unterschrift nicht in den Verein aufgenommen werden, aber sie dürfen trotzdem gratis bei uns mitmachen.
- Erst **ab dem 18. Geburtstag (Volljährigkeit)** dürfen sie als Mitglied beitreten.

Der Verein hat folgende Personengruppen:

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| a) Mitglieder | d) Freimitglieder |
| b) Jugendliche bis 18 Jahre | e) Ehrenmitglieder |
| c) AHV-Rentner | f) Gönnermitglieder |

§ 2.2. Neueintritt

Der Neueintritt ist über Online Anmeldung oder per Post möglich. Es werden erst akzeptiert, wenn der Vorstand genehmig haben.

§ 2.3. Austritt

- **Der Austritt** erfolgt nach **schriftlicher Austrittserklärung** per 30. September auf Ende des Vereinsjahres. Der Betrag für das Austrittsjahr bleibt voll geschuldet.
- Die Austritterklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Faxbriefe und E-Mail werden nicht akzeptiert.
- Wenn das ausgetretene Mitglied die Lizenz des SGSV kündigt, wird der Vorstand den SGSV über seinen Austritt informieren.

§ 2.4. Ausschluss der Mitglieder

- Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen handeln, können auf Antrag des Vorstandes und des jeden Mitglieds mit Angabe der Gründe durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss muss auf der Traktandenliste bekannt gegeben werden.
- Nach zweimaliger Mahnung wegen nicht bezahlter Mitgliederbeitrag soll man zuerst mit dem Mitglied ein Gespräch machen, bevor das Mitglied ausgeschlossen wird.
- Gewalttätige Mitglieder können auch ausgeschlossen werden.

§ 2.5. Freimitglied

Wer total 25 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird es zum Freimitglied ernannt.
(Unterbruch infolge Auslandsaufenthalt oder Auszeit)

§ 2.6. Ehrenmitglied

Wenn ein Mitglied sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, wird es mit dem Ein-Verständnis der Generalversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt.

§ 2.7. Pflichten und Rechte

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) Die Jahresbeiträge zu bezahlen
- b) Die Statuten und Beschlüsse zu befolgen
- c) Adressänderungen mitzuteilen

§ 3 Finanzielle Mittel und Haftung

§ 3.1. Mitgliederbeitrag

- a) Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
- b) Neueingetretene Mitglieder werden nach der Aufnahme beitragspflichtig.
- c) Ehrenmitglieder und Freimitglieder unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag.
- d) INFO – Abonnenten bezahlen die festgesetzten Beträge pro Jahr.
- e) Vorstandsmitglieder und vom Vorstand bestimmte Obmänner des IGSVL sind von der Beitragspflicht befreit.
- f) Gönnermitglieder bezahlen den Mindest-Jahresbeitrag.
- g) Wer Trainingsangebote des IGSVL nutzen möchte, die regelmässig in der Turnhalle stattfinden (z.B. Fustal, Aerobic, BaVo) muss über eine gültige Mitgliedschaft beim IGSVL verfügen. Diese Neuerung tritt ab sofort in Kraft also ab 22. März 2014 interessierte Neumitglieder müssen jeweils bis zur Mitgliederversammlung beim Verein angemeldet sein, dann gilt ihre Mitgliedschaft fürs laufende Jahr.

Die Generalversammlung bestimmt den Jahresbeitrag für alle Mitglieder, den Mindest-Jahresbeitrag der Gönnermitglieder und den Betrag des Jahres - Abonnements.

§ 3.2. Finanzen

- Einnahmen:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Zinserträge
 - c) Spenden und Verkaufserträge
 - d) Gewinn von Vereinsveranstaltungen
 - e) finanzielle Unterstützung (Subventionen, Werbung)
 - f) Schenkungen

- Ausgaben:
- a) Vorstandsauslagen und Spesen
 - b) Kosten für Veranstaltungen und Publikation
 - c) Reisen- und Verpflegungsspesen
 - d) Verschiedene Ausgaben (Geschenke, Versicherungen, Mieten)
 - e) Jahresbeiträge an Verbänden

§ 3.3. Budget

Das Budget beinhaltet:

- a) voraussichtliche Einnahmen
- b) voraussichtliche Ausgaben
- c) voraussichtlicher Gewinn oder Verlust

§ 3.4. Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung und die Aufhebung von Fonds beschliesst die Generalversammlung. Die Fonds dürfen nicht in der Erfolgsrechnung, sondern müssen in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen sein.

§ 3.5. Reisen- und Verpflegungsspesen

Die vom Vorstand gewählten Mitglieder bekommen nach der Teilnahme an der Delegiertenversammlung und Sitzungen der Schweizer Verbände die Rückvergütung der Spesen für die Bahnbillette aus der Vereinskasse. Für die Verpflegungen kann vergütet werden, nur wenn der Verband das Essen nicht organisiert, die Reise länger ist und die Versammlung den ganzen Tag dauert.

§ 3.6. Unterstützungsbeitrag Schweizermeisterschaft

Der Verein bezahlt an allen Abteilungen (Mannschaftssportarten) das Startgeld für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft der Gehörlosen. Bei guter Leistung werden die Einzelmitglieder ebenfalls für das Startgeld vom Vorstand aus der Vereinskasse entschädigt.

§ 3.7. Vereinsjahr

- Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.
- Die Buchhaltung muss auf den 31. Dezember abgeschlossen und den Revisoren zur Kontrolle übergeben werden.

§ 3.8. Versicherung

Der Verein lehnt jede Haft- und Schadenersatzpflicht bei Sportunfällen und Sachbeschädigungen ab.

Wer allgemeine Sportarten aktiv betreibt, muss selber eine Versicherung abschliessen. Siehe auf die Reglemente der Sportabteilungen.

§ 4 Organisation

§4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Abteilungen mit Obmänner
- e) die Interessentengruppen (Kultur)
- f) das OK – Komitee

§4.2. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im März / April statt. Der Vorstand versendet die Einladungen mit den Traktanden mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung. Die Einladung mit den Traktanden wird an den Mitgliedern, Verbänden und an die Institution unter Art. 2 verschickt.

Ausserordentliche Mitglieder-Versammlung muss

- a. nach Beschluss der Generalversammlung oder
- b. nach Beschluss des Vorstandes oder
- c. auf schriftliches Verlangen von ein Fünftel der Mitglieder (siehe Art. 64 ZGB) durchgeführt werden.

Während der Versammlung ist die Benützung von Handys wegen den Störungen nicht erlaubt.

§4.3. Aufgaben der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Ergänzung des vom Vorstand vorgelegten Jahresprogrammes
- i) Ernennung Ehren- und Freimitglieder
- j) Verschiedenes

Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten bis am 15. Februar eingereicht werden.

§4.4. Wahlen

a) Nomination der Wahl-Kandidaten

Der Vorstand kann die Kandidaten für die Vorstandswahl nominieren und an der GV zur Wahl vorschlagen.

Interessierte Mitglieder müssen ihre Kandidatur schriftlich und rechtzeitig bis am 15. Februar, also noch vor der GV einreichen.

b) Die Vorstandswahl

Die Vorstandsmitglieder werden (ab Jahr 2008) gewählt und die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Diese sind wieder wählbar.

c) Die Revisorenwahl

Die Revisoren werden in der ungeraden Jahreszahl (ab 2003) gewählt und die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes 2. Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch ein Neues ersetzt.

d) Die Ersatzwahl

Bei Ersatzwahlen kann der Vorstand die Entscheidungen selber treffen, die an der Generalversammlung nachträglich angenommen werden.

§4.5. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern:

- a. Präsident
- b. 2 - 6 weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, Organisator/in, Sportchef/in, Kulturchef/in, Beisitzer/in usw.)
- c. Die Vorstandsmitglieder müssen den Rücktritt in halbes Jahr vorher Bekanntgeben.

Der Präsident kann nur ein Hörbehinderter mit schweizerischer Nationalität sein und wird von der GV gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der gewählte Vorstand nach der GV selber. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre und sie darf nicht unterbrochen werden. Die Vorstands-Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein nach den Statuten und den Beschlüssen der GV zu führen. Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

§ 4.6. Aufgaben des Vorstandes

- a) Führung der Vereinsgeschäfte und der Vereinskasse
- b) Vorbereitung und Einberufung der GV und Sitzungen des Vorstandes und der Obmänner
- c) Durchführung von Anlässen
- d) Führung der Mitgliederkontrolle
- e) Erstellung des Jahresprogrammes
- f) Erstellung der Jahres- und Kassaberichte sowie des Budgetentwurfes
- g) Führung des Protokolls der Sitzung und der GV
- h) Ausführung der gefassten Beschluss der GV

Der Vorstand verteilt jährlich die Aufgaben im Arbeitsplan.

§ 4.7. Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen und stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern, welche auch Nichtmitglieder oder Hörende erlauben.

§ 4.8. Die Delegierten

Die Delegierten des Vereins werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder, die Interessen haben, können sich beim Vorstand für die Teilnahme bewerben.

§ 4.9. Der Fähnrich

Der Fähnrich kann vom Vorstand zur Teilnahme an bestimmte Anlässe aufgeboten werden. Der Vorstand bestimmt, wo die Fahne aufbewahrt wird und sorgt dafür, dass die Fahne mit Sorgfalt gepflegt wird. Die Mitglieder, die Interesse haben, können beim Vorstand für die Teilnahme bewerben.

§ 4.10. Sport und Kultur

- Ballsport
- Wintersport
- Sommersport
- Motorsport
- Kartenspiele
- Denkspiele
- Schiesssport
- Kugelspiele
- Gymnastik
- Aerobic

Jede Abteilung regelt die Mitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen. Das Reglement bestimmt die Art und Aufgaben und muss vom Vorstand genehmigt werden. Die Teilnehmer in der Abteilung wählen einen Obmann. Der Obmann muss dem Präsidenten die Einladung für die Abteilungs-Sitzungen zustellen.

Die rechtsverbindliche **Unterschrift** für die Postcheck- und Bank- konten der Abteilungen besitzt der Präsident einzeln. (für Postcheck- und Bankkonto der Abteilung). Der Vereinspräsident kann dem Abteilungs-obmann und dem Abteilungskassier eine Einzelvollmacht erteilen.

Die Abteilung darf keine **Veranstaltung** am gleichen Tag wie der Verein Organisieren, damit es keine Terminkollisionen geben kann. Der Obmann muss alle Termine dem Vorstand frühzeitig mitteilen.

Für Ordnung in der Abteilung ist der Obmann verantwortlich. Bei Unstimmigkeiten, Unruhen und Unordnung kann der Obmann den Vorstand informieren. Der Vorstand hat das Recht, die Abteilungen finanziell und beraterische Fähigkeiten zu unterstützen.

§ 4.11. Publikation

INFO, GV-Einladung und Veranstaltungsprogramme

Die Vereinszeitungen werden je nach Bedarf und finanzieller Möglichkeiten versandt, sowie die GV-Einladung und die Veranstaltungsprogramme. Die Abonnenten, die den Betrag bezahlt haben, bekommen die Vereinszeitung zugestellt.

Der Redaktor sammelt die Unterlagen zu der Vereinszeitung und schreibt sie druckfertig. Der Redaktor wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand überwacht die Redaktionsarbeit. Die Mitglieder, die Interesse haben, können sich beim Vorstand für die Redaktionsarbeit bewerben. Der Verein übernimmt die Arbeitsentschädigung des Redaktors.

Internet www.igsv-luzern.ch

Im Internet werden laufend alle Informationen und Fotoreportagen des Vereins und der Sportabteilungen, sowie auch das Jahresprogramm veröffentlicht. Der Verein übernimmt die Arbeitsentschädigung des Webmasters und die Jahresgebühren (Switch und Server).

§ 5 Vereinsauflösung und Schlussbestimmung

§ 5.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder an einer Generalversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung sind alle Effekten, das Vermögen und die Protokoll- und Kassabücher beim Zentralschweizerischen Fürsorge-Verein (ZFG) zu hinterlegen, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck gebildet hat.

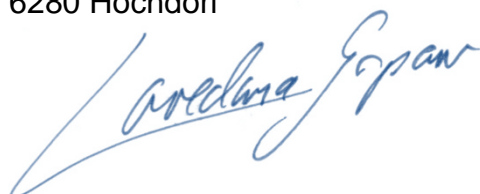
Der neugebildete Verein kann die Unterlagen und das Vermögen vom aufgelösten Verein übernehmen.

§ 5.2. Überganges- und Schlussbestimmungen

Diese vier veränderten Statuten Art 2.3, 3.1, 3.8, und 4,5 ersetzen die neuen Statuten vom 1. Dezember 2012. Sie treten sofort nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

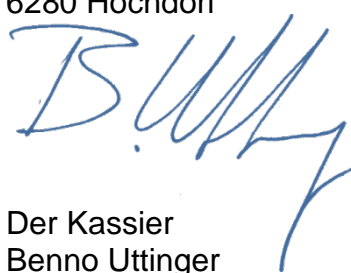
Angenommen durch die Generalversammlung vom 22. März 2014.
Für den Innerschweizer Gehörlosen- und Sportverein Luzern IGSVL

6280 Hochdorf



Die Präsidentin
Loredana Gsponer-Bertolotti

6280 Hochdorf



Der Kassier
Benno Uttinger

